Steuertermine im März 2009

Fälligkeit 10.03.	**Ende Zahlungsschonfrist 13.03.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
• Einkommensteuer:	1/4-jährliche Vorauszahlung
• Körperschaftsteuer:	1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:

25.03. Übermittlung Beitragsnachweise

27.03. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld März 2009 zzgl. restliche Beitragsschuld Februar 2009

Allgemeines

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser Basiszinssatz wurde ab **1. Januar 2009** auf **1,62 %** gesenkt (bisher 3,19 %).

Der Verzugszinssatz für Verbrauchergeschäfte (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) beträgt damit 6,62 %, bei Handelsgeschäften (§ 288 Abs. 2 BGB) 9,62 %.

Im Jahre **2008** hatten folgende Basiszinssätze Gültigkeit:

ab 1. Januar	2008	3,32%
ab 1. Juli	2008	3,19%.

Kurzarbeit
Neuregelungen und Hinweise

In Zeiten der Krise stellt die Möglichkeit der Kurzarbeit für Arbeitgeber ein Mittel dar, Entlassungen zu vermeiden. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld hängt dabei nicht von der Größe des Unternehmens oder der Anzahl der Beschäftigten ab. Zusätzlich können Unternehmen mit finanzieller Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit die Phase der Kurzarbeit für die Qualifizierung ihrer Belegschaft nutzen.

Bereits Ende letzten Jahres wurde die **Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld von 12 auf 18 Monate** verlängert. Weitere Änderungen sind geplant. So sollen u.a. die Unternehmen künftig nur noch die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld tragen (bislang 100%) und die Antragsstellung und das Verfahren sollen vereinfacht werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält ständig aktualisierte Informationen für interessierte Arbeitgeber zum Thema Kurzarbeit im Internet bereit (www.einsatz-fuer-arbeit.de)

Insolvenzrechtliche Überschuldung
Finanzmarktstabilisierungsgesetz / GmbH-Modernisierung

Neben der Zahlungsunfähigkeit stellt auch die Überschuldung einen Insolvenzgrund dar. Nach bisherigen gesetzlichen Vorgaben wurde letztere im Rahmen einer mehrstufigen Überschuldungsprüfung ermittelt.

Die Fortbestehensprognose entschied dabei über die vorzunehmenden Bewertungsansätze.

War diese Prognose positiv, waren im Überschuldungsstatus Fortführungswerte anzusetzen, war sie negativ, kamen nur Liquidationswerte zum Ansatz.

Bei beiden Bewertungsansätzen führte eine sich hiernach ergebende rechnerische Überschuldung jeweils zur Insolvenzantragspflicht.

Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Mit Wirkung **ab dem 19.10.2008** wurde die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO neu gefasst.

Danach reicht eine positive **Fortbestehensprognose zur Vermeidung einer Insolvenzantragspflicht** aus, eine rechnerische Überschuldung braucht nicht mehr geprüft zu werden.

Diese „finanzmarktkrisenbedingte“ Regelung gilt aber nur für eine **Übergangszeit** von rd. zwei Jahren **bis zum 31.12.2010**.

GmbH-Modernisierung

Nach dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts ist jedes Gesellschafterdarlehen bei Eintritt der Insolvenz nachrangig.

Dies reicht aber für eine Nichtberücksichtigung im Rahmen eines Überschuldungstatus` nicht aus. Forderungen von Gesellschaftern sind daher ausnahmslos in einem Überschuldungsstatus zu berücksichtigen, es sei denn, dass ausdrückliche Rangrücktrittserklärungen vorliegen.

Fortbestehensprognose

Eines Überschuldungsstatus` bedarf es nach den oben genannten (befristeten) Neuerungen im Finanzmartkstabilisierungsgesetz nicht mehr. Gesellschafterdarlehen, ob mit oder ohne Rangrücktritt, käme damit grundsätzlich keine Bedeutung mehr zu.

Gleichwohl sind jedoch solche Darlehen im Rahmen eines Finanzplanes zu berücksichtigen, der zwingend Teil einer Fortbestehensprognose sein muss.

Finanzmarktstabilisierungsgesetz (BGBl 2008 S. 1982)
Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen – MoMiG (BGBl 2008 S. 2026)

Beitragszuschuss
für privat versicherte Arbeitnehmer

Die Beitragszuschüsse zur privaten Krankenversicherung sind ab 1.1.2009 neu zu berechnen (vgl. 1/2009).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Höchstzuschuss für Mitarbeiter ohne Krankengeldanspruch 257,25 € (mit Krankengeldanspruch 268,28 €) beträgt.

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2009

Die Finanzverwaltung hat die (gegenüber 2008 erhöhten) Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2009 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	848	431	1.279
Fleischerei	673	1.009	1.682
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	807	1.211	2.018
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.117	1.991	3.108
Getränke (Einzelhandel)	0	364	364
Cafe und Konditorei	861	740	1.601
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, und Eier (Einzelhandel)	511	68	579
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.170	565	1.735
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	269	202	471

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträge nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

BMF- Schreiben vom 19.12.2008 – IV A 4 – S 1547/0
(BStBl. 2008 Teil I S. 1012)

Pensionszusage / Pensionsrückstellungen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Anpassung an die Anhebung der Altersgrenzen

Die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz hat auch Auswirkungen auf die Bildung von Pensionsrückstellungen.

Bei der Bildung von Pensionsrückstellungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften wird nach den neuen Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 (EStÄR 6a Abs. 8) das bisherige Mindest-Pensionsalter von 65 Jahren jahrgangsabhängig wie folgt erhöht:

Geburtsjahrgang	Mindest-Pensionsalter in Jahren
bis Jahrgang 1952	65
Jahrgänge 1953 bis 1961	66
ab Jahrgang 1962	67

Diese Regelungen gelten für **Bilanzstichtage ab dem 30.11.2008**. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

Gegebenenfalls müssen bereits erstellte Gutachten für Pensionsrückstellungen 2008 unter steuerlichen Gesichtspunkten neu berechnet werden.

Handelsrechtlich kann ein erhöhtes Mindestalter u. E. nur bei einer entsprechenden Anpassung der Zusage berücksichtigt werden.

Fehlt diese Anpassung sind in den Gutachten zwei Berechnungen durchzuführen. Handels- und Steuerbilanz weichen in diesen Fällen voneinander ab.

Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 – EStÄR 2008
(BStBl 2008 Teil I S. 1017)

Erdienbarkeit bei Erhöhungen

Bei Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer ist stets die Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung zu beachten. Bei der Frage, ob eine Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst oder mitveranlasst ist, muss u.a. auch geprüft werden, ob die begünstigte Person während der ihr verbleibenden Dienstzeit den Versorgungsanspruch noch erdienen kann.

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein solcher **Versorgungsanspruch nur dann erdienbar**, wenn zwischen der Erteilung der Pensionszusage und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand ein Zeitraum von **mindestens 10 Jahren** liegt. Dieser Grundsatz gilt laut aktueller Rechtsprechung auch für Erhöhungen.

„Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, nach dem sich der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen Pensionsanspruch regelmäßig nur erdienen kann, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegt, gilt sowohl für Erstzusagen einer Versorgungsanwartschaft als auch für nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage."

BFH-Urteil vom 23.9.2008 – I R 62/07 (DStR 2009 S. 43)

Lohnsteuer

Arbeitgeberdarlehen Bagatellgrenze und marktüblicher Zinssatz

Seit 2008 bemisst sich der geldwerte Vorteil für ein Arbeitgeberdarlehen stets nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem vom Arbeitgeber tatsächlich vereinbarten Zinssatz.
Die Finanzverwaltung hatte dabei ab 1.1.2008 die Bagatellgrenze von 2.600 € abgeschafft (vgl. 4/2008).

In einem BMF–Schreiben wurde diese Bagatell-Regelung jetzt wieder – rückwirkend in allen noch offenen Fällen (!) – eingeführt.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils sind danach Zinsvorteile aus zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen nur dann als Sachbezüge zu versteuern, wenn die **Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt**.

Als marktüblicher Zinssatz kann darüber hinaus jetzt auch die nachgewiesene günstigste Marktkondition für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen am Abgabeort unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote (z.B. von Direktbanken) angesetzt werden.

BMF-Schreiben vom 01.10.2008 – IV C 5 – S-2334/07/0009
(BStBl. 2008 Teil I S. 892)